

BGE 46 III 84

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_III_84

FR: ATF 46 III 84

IT: DTF 46 III 84

Volltext

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- 22. Entscheid vom 9S. Oktober 19ao i. S. Kegetschweiler. ZGB Art. 652 ff., SchKG Art. 132: Der Ersteigerer eines Gesamteigentumsanteils an einer Liegenschaft kann nicht als Mit- oder Gesamteigentümer im Grundbuch eingetragen werden; auch kann er nicht eine Verfügungsbeschränkung vormerken lassen. A. - In einer gegen Hulda Heusser geführten Betreuung ersuchte das Betreibungsamt Basel-Stadt das Betreibungsamt Schaffhausen um Pfändung der der Schuldnerin gehörenden, in Schaffhausen gelegenen Liegenschaft « Villa Wilhelmina». Laut dem heim Grundbuchamt Schaffhausen eingeholten Grundbuchauszug vom 17. Oktober .1919 gehört diese Liegenschaft der Schuldnerin zusammen mit ihrer Schwester Emma Heusser, und am 20. Oktober teilte das Grundbuchamt dem Betreibungsamt noch mit, die Liegenschaft stehe im Gesamteigentum der beiden Schwestern. Am 22. Oktober pfändete das Betreibungsamt Schaffhausen die ideelle Hälfte der Liegenschaft. Als das Verwertungsbegehrengestellt wurde, verfügte die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt, gemäss Art. 132 SchKG, die Versteigerung des gepfändeten Gesamteigentumsanteils. Der Rekurrent erwarb diesen Gesamteigentumsanteil auf der vom Betreibungsamt Basel-Stadt durchgeführten Versteigerung um 5100 Fr., und das Betreibungsamt stellte ihm eine Urkunde über den Erwerb aus. Der Rekurrent verlangte jedoch, dass das Betreibungsamt den Eigentumsübergang beim Grundbuchamt Schaffhausen zur Eintragung im Grundbuch anmelde. Demgegenüber erklärte das Betreibungsamt, es habe nicht Liegenschaftseigentum im Sinne von Art. 133 SchKG verwertet, sondern einen Anteil an einem Gemeinschaftsvermögen. und der vom Rekurrenten erworbene Anspruch sei infolgedessen als Liquidationsanteil am Gemeinschaftsvermögen, als Anspruch" auf und Konkurskammer. Ne 22. 85 Durchführung der Teilung und auf Zuweisung des Liquidationsergebnisses aufzufassen; überdies wäre es gar nicht befugt, solche Akte für auswärts gelegene Grundstücke auszufertigen. Darauf verlangte der Rekurrent vom Betreibungsamt, dass es mindestens eine Bescheinigung darüber zu Händen des Grundbuchamtes Schaffhausen ausstelle, dass er an Stelle der Hulda Heusser in die bisher zwischen den beiden Schwestern Heusser bestandene Erbengemeinschaft eingetreten sei und somit ohne seine Mitwirkung über die fragliche Liegenschaft nicht verfügt werden dürfe. Doch auch dies lehnte das Betreibungsamt ab, mit der Begründung, der Dritterwerber eines Erbanteiles erhalte gemäss Art. 635 Abs. 2 ZGB nicht die Rechtsstellung des Erben, sondern nur Anspruch auf die Zuweisung des Teilungsergebnisses; er könne nur verlangen, dass die vom kantonalen Recht bestimmte Behörde bei der Teilung mitwirke; die Teilung selbst' aber - also auch die Verfügung über die zum Nachlass gehörenden Grundstücke - werde ohne seine eigene Mitwirkung vollzogen; zudem gehe aus den Akten nicht hervor, dass dem Gesamteigentum eine Erbengemeinschaft zu Grunde liege. B. - Mit der vorliegenden Beschwerde, die er nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde an d~s Bundesgericht weitergezogen hat,

mach! der Re- kurrent seine Begehren erneut geltend. mit der Modi- fikation, dass er in erster Linie verlangt, als Miteigen- tümer eingetragen zu werden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Gemäss Art. 33 Abs. 3 GV muss bei Gesamt- eigentum das die Gemeinschaft begründende Rechts- verhältnis beim Grundbucheintrag angegeben werden. Da, wie sich aus dem Grundbuchauszug ergibt, eine solche Angabe mit Bezug auf die den Schwestern Heusser gehörende Liegenschaft nicht eingetragen ist, erscheint

86 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. N° 23 87 gentümsanteil erworben hat und sich die Schwester der Schuldnerin auch nicht die Auflösung des G~anteigen turnsverhältnisses - von dessen Bestand nach dem Gesagten auszugehen ist - in ein Miteigentumsver- hältnis gefallen lassen muss. Das Betreibungsamt musste sich sonach darauf beschränken, dem Rek~rrenten eine Bescheinigung über den erfolgten Steigerungser- werb des Gesamteigentumsanteiles auszustellen. Ob der Rekurrent auf Grund desselben mit Erfolg auf Liquida- tion der unter den Schwestern Heusser bestehenden Gemeinschaft klagen, diese hernach durchführen und Anspruch auf das der Hulda Heussel' zukommende Li- quidationsergebnis erheben, ferner ob er bis dahin durch eine vorsorgliche Massnahme gegen ihm nachteilige Ver- fügungen der Gesamteigentümerinnen über die Lie- genschaft gesichert werden könne, sind Fragen materiell- rechtlicher Natur, welche der richterlichen Entscheidung unterliegen, der die Aufsichtsbehörden in keiner Weise vorgreifen dürfen. Demnach erkennt die Schuldbeir.- und Konkurskammer " Der Rekurs wird abgewiesen. 23. Entscheid vom 2. November 1920 i. S. Vereinigte Xammgarnspinnereien. S c h K GAr t. 299. S c h ätz u u g der Akt i v e n i m N ach las s ver f a h ren: Gegenstände, deren Bewer- tung besondere Sachkunde erfordert, muss der Sachwalter durch Sachverständige schätzen lassen. A. - Unterm 25. Mai 1920 bewilligte die Nachlass- behörde des Kantons Baselland der Firma Westrum & Oe in Pratteln eine Nachlasstundung. In dem vom Sachwalter aufgenommenen Inventar figuriert ein grosser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.